



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Wutachtalbahn, Umbau der Bahnübergänge „Hallauer Straße“ bei Bahn-km 9+616 und „Wutachweg“ bei Bahn-km 9+298, Gemeinde Eggingen, Landkreis Waldshut**

### **Bekanntgabe**

#### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 14.11.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg für o.g. Vorhaben einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 18, 18c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist die technische Nachrüstung der beiden Bahnübergänge der Wutachtalbahn „Hallauer Straße“ und „Wutachweg“ in Eggingen.

Der Übergang „Hallauer Straße“ wird mit einer Lichtzeichenanlage und Halbschranken nachgerüstet. Der Übergang „Wutachweg“ wird mit vier Lichtzeichen nachgerüstet.

Die Maßnahmen haben die Verbesserung der Verkehrssicherheit zum Ziel.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Planänderungsmaßnahme stellt eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar. Gemäß Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3, 4 UVPG ist für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch

darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die baulichen Maßnahmen bestehen in der Installation von Lichtzeichenanlagen bzw. Halbschranken an den bestehenden Bahnübergängen bei den Bahn-km 9+616 und 9+298. Summiert ergibt sich durch die kleinflächigen Eingriffe eine Neuversiegelung von ca. 8 m<sup>2</sup> im unmittelbaren Trassenbereich. Besonders geschützte Flächen oder Arten sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Das Vorhaben hat ebenfalls keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 18.11.2019

Regierungspräsidium Freiburg